

Anschlussbedingungen



für die Anschaltung
von Brandmeldeanlagen
an die Empfangszentralen
der Kreisleitstelle Gütersloh

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Ordnung
Kreisleitstelle / Brandschutzdienststelle

Ansprechpartner: Harald Horstkötter
05241 - 85 2009
Harald.Horstkoetter@gt-net.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
3. Brandmeldezentrale (BMZ) / Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)
4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE)
5. Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
6. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
7. Feuerwehr-Laufkarten
8. Feuerwehrplan
9. Alarmorganisation
10. Prüfungen
11. Instandhaltung
12. Vermeidung von Falschalarmen
13. Erreichbarkeit von Verantwortlichen
14. Abnahme durch die Feuerwehr
15. Weitere Bedingungen
16. Gebühren / Entgelte

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| A | Checkliste für den Betreiber |
| B | Verfahren bei Instandhaltungsarbeiten und Revisionen |
| C | Feuerwehrinformationszentrale |
| D | Brandschutzdienststellen |
| E | Konzessionsträger |
| F | Ordnungsämter |

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Empfangszentralen der Feuerwehren des Kreises Gütersloh in der

**Kreisleitstelle Gütersloh
Friedrich-Ebert-Strasse 40
33330 Gütersloh**

Ansprechpartner / Sachgebietsleiter:

Brandamtmann Harald Horstkötter
Tel.: 05241 - 82 2009
Fax: 05241 - 82 50 44 50
E-Mail: Harald.Horstkötter@gt-net.de

Sie gelten für Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die Empfangszentralen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen, einschließlich der Anlagen, verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anderes ausgeführt, nach den jeweils gültigen Vorschriften und Technischen Bestimmungen zu errichten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der neuesten Fassung zu beachten:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| - DIN VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| - DIN VDE 0800
Teil 1 | Fernmeldetechnik, Errichtung und Betrieb der Anlagen |
| - DIN VDE 0833
Teil 1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN 14661 | Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau |
| - DIN EN 54
Teil 1-3, 4,5,7,10-13 | Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14662 | Feuerwehr-Anzeigetableau |

BMA müssen von einer technischen Überwachungsorganisation oder technischen Prüfstelle (z. B. VdS, TÜV) zugelassen sein.

Sie dürfen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend DIN 14675 Ziffer 3.2 und 4.2 errichtet werden.

Die Konzeption der BMA mit ihren Schutzziele ist mit der jeweiligen zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. (Brandschutzdienststellen siehe Anlage)

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist die Betriebsart TM gemäß DIN VDE 0833 Teil 2 zu wählen. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

2 Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

Der Kreis Gütersloh hält eine Empfangseinrichtung für BMA vor, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme, schriftlich an den zuständigen Konzessionsträger der jeweiligen Stadt zu richten und muss enthalten (Konzessionsträger siehe Anlage):

- die Bezeichnung des Teilnehmers (Name, Anschrift, Fernsprecher)
- den beabsichtigten Anbringungsort der ÜE
- Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen
- Anzahl der anzuschaltenden Gruppen
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionsträger der Empfangszentrale eingerichtet und instand gehalten. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt nach Absprache Konzessionär/Kreisleitstelle) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen.

3 Brandmelderzentrale (BMZ) / Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Einzelheiten der BMZ bzw. FIZ-Anlage zum definitiven Standort und zur Ausführung sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Der äußere Zugang zur BMZ bzw. FIZ ist durch eine gelbe Blitz- bzw. Rundumkennleuchte (siehe Anschlussbedingungen der zuständigen Stadt/Gemeinde), die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen.

Falls die BMZ bzw. FIZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige, weiterzuleiten.

Für die Beschriftung der BMZ bzw. FIZ gilt DIN 14675.

Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen.

Darüber hinaus ist ein Schild mit folgendem Text vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen!

4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE)

Damit die bauliche Anlage im Gefahrfall für die Feuerwehr jederzeit zugänglich ist, ist ein Freischaltelement sowie ein VdS zugelassenes Feuerwehrschlüsseldepot einzubauen, in dem der Generalschlüssel bzw. Objektschlüssel untergebracht wird. Einzelheiten oder Änderungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Eine einheitliche Schließung für FSD und FSE ist bei der zuständigen Gemeinde-(Anlage: Ordnungsbehörden) Feuerwehr zu klären. Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der örtlichen Feuerwehr über den Einbau eines FSD zu beachten.

Die Vereinbarungen können bei der örtlichen Feuerwehr angefordert werden.

5 Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehr- Anzeigetableau (FAT)

In Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ist ein FBF nach DIN 14661 und ein FAT nach DIN 14662 zu installieren.

Grundsätzlich sind diese in einer Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) zusammenzufügen, wobei Art und Ausführung mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen ist.

6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist die VdS-Richtlinie 2092 „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“ zu berücksichtigen.

Der Weg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern und auf einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen sind an die BMZ anzuschalten. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen.

7 Feuerwehr-Laufkarten

Pro Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte DIN A3 laminiert mit festangebrachten Reitern zur Kennung der Meldergruppe gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. FIZ zu hinterlegen.

Die Pläne sind auf der Basis von Grundrissplänen doppelseitig zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

- Brandmelderzentrale bzw. Feuerwehreinformatiionszentrale
- Standort
- Laufweg als grüne Linie markiert

- Lage der Melder
- Melderart und Kennzeichnung
- Lage der Meldergruppe rot unterlegt

Weitere Einzelheiten oder Änderungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

8 Feuerwehrplan

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Die Art und Ausführung ist mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

9 Alarmorganisation

Festlegungen hinsichtlich der Alarmorganisation sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (Nach DIN 14075, siehe Abschnitt: Konzept für BMA).

Dabei ist auch festzulegen, inwieweit Brandschutzeinrichtungen oder sonstige technische Einrichtungen von der BMZ ganz oder teilweise gesteuert werden sollen und welche Einrichtungen manuell bedient werden müssen und wo diese Bedienstellen angeordnet werden.

10 Prüfungen

In Sonderbauten entsprechend der -Technischen Prüfverordnung- (TPrüfVO) sind Brandmeldeanlagen vor der Inbetriebnahme von einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.

11 Instandhaltung

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Instandhaltung ist die örtliche Feuerwehr nach Hinweis durch die Kreisleitstelle ermächtigt, die Anlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Anlagen die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der ÜE trennen zu lassen.

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Instandhaltungen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5).

Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

12 Vermeidung von Falschalarmen

Bei Instandhaltungsarbeiten und Revisionen ist das Verfahren gemäß - Anlage: Verfahren bei Instandhaltungsarbeiten und Revisionen - einzuhalten.

In sämtlichen Fällen einer Abschaltung sind die betroffenen Bereiche auf geeignete Weise zu kontrollieren, bis die Anlage wieder eingeschaltet wird.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzusprechen.

Bei Abschaltung der Übertragungseinrichtung ist zusätzlich die Brandmeldezentrale besetzt zu halten, um eingehende, echte Alarime an die Kreisleitstelle weiterleiten zu können.

Bei Auslösung eines automatischen Brandmelders (wie z. B. durch Rauchen, Schweißen etc.), darf die Anlage erst nach einer Kontrolle durch die örtliche Feuerwehr wieder in Betrieb genommen werden.

13 Erreichbarkeit von Verantwortlichen (auch nach Betriebsschluss)

Spätestens bei Abnahme durch die Feuerwehr sind Namen und Telefonnummern (wenn möglich eine Bereitschafts-Handy-Nummer) von Verantwortlichen bereitzuhalten, die bei Auslösung der BMA auch nach Betriebsschluss zu verständigen sind und in einem Zeitraum von max. 45 min. an der Einsatzstelle anwesend sein müssen.

Diese Angaben sind bei Änderungen zu aktualisieren und automatisch der Kreisleitstelle Gütersloh schriftlich mitzuteilen.

Kosten, die durch verzögertes Eintreffen eines Verantwortlichen entstehen, gehen voll zu Lasten des Betreibers.

14 Abnahme durch die Feuerwehr

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung der BMA ist eine Abnahme in Bezug auf die Einhaltung dieser Anschaltbedingungen durch die örtliche Feuerwehr erforderlich.

Die Kreisleitstelle sowie die Brandschutzdienststelle sind berechtigt, sich an der Abnahme zu beteiligen.

Zur Abnahme ist die Anwesenheit der Antragssteller (bzw. ein entscheidungsbefugter Beauftragter) und die Errichterfirma erforderlich.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die in - Anlage: Checkliste für den Betreiber - aufgeführten Anforderungen erfüllt sein bzw. nachgewiesen werden.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Die Abnahme ist formlos beim zuständigen Konzessionär zu beantragen, dieser koordiniert den Termin und nimmt an der Abnahme teil.

15 Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben der Feuerwehr und der Kreisleitstelle Gütersloh sowie der Brandschutzdienststelle vorbehalten.

16 Gebühren/Entgelte

Die Kosten, die der zuständigen Gemeinde durch den Einsatz der örtlichen Feuerwehr bei Falschalarmen sowie sonstigen entgeltpflichtigen Leistungen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Fällen kann die Stadt/Gemeinde auf den Kostenersatz verzichten.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der entsprechenden Satzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde gem. § 41 Abs. 3 FSHG über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr“.

Anlage A:**Checkliste für den Betreiber**

- Aufschaltung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) auf die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Gütersloh muss erfolgt sein
- Kopie des Instandhaltungsvertrages für die Feuerwehr
- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und von Fachkräften entsprechend VDE 0833 Teil 1, 2.12 errichtet wurde (die Fachbauleiterbescheinigung kann bei VdS anerkannten Errichterfirmen entfallen)
- ggf. Bescheinigungen über erforderliche Abnahmen durch staatlich anerkannte Sachverständige / Sachkundige (nach TPrüfVO)
- Unterweisungsbestätigung des Betreibers oder einer von ihm beauftragten Person
- Auflistung zu verständigender, verantwortlicher Personen (einschl. Telefonnummern max. 2 Personen oder Bereitschaftshandy)
- Feuerwehrpläne entsprechend Vorgabe Stadt/Gemeinde
- Feuerwehr – Laufkarten an der BMZ/FIZ
- Generalschlüssel bzw. Objektschlüssel zur Unterbringung im FSD
- Kennzeichnung der BMZ/FIZ
- Halbzylinder FBF/FIZ
- Schließung FSE und FSD
- Blitzleuchte/Rundumkennleuchte entsprechend Stadt/Gemeinde
- unterschriebene Vereinbarung über Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots

Anlage B:

Verfahren bei Instandhaltungsarbeiten und Revisionen

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (AÜA) der Feuerwehr zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der Kreisleitstelle Gütersloh und/oder durch den Konzessionssträger der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revision einer ÜE weit reichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Kreisleitstelle Gütersloh und den Konzessionär der AÜA hat, dürfen nur solche Instandhalter oder Errichter die Revision beantragen, die dazu durch den Konzessionär der AÜA autorisiert sind.

Folgendes Verfahren ist von der Kreisleitstelle Gütersloh bei der Revision von ÜE vorgesehen:

1. Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe ("Revisionsalarm") erforderlich machen, sind der Kreisleitstelle Gütersloh per Fax und telefonischer Rücksprache rechtzeitig vorher bekannt zumachen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revision durch die Kreisleitstelle Gütersloh bestätigt wurde.

Da die Kreisleitstelle Gütersloh ständig besetzt ist, können Termine zu jeder Tages- und Nachtzeit realisiert werden, soweit nicht besondere Einsatzlagen die Leitstelle belasten.

2. Das durch den Betreiber der BMA oder den Instandhalter der BMA einzuhaltende Verfahren unterscheidet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Revisionschaltung:

2.1 Langfristige Revision durch Instandhalter oder Errichter

Eine langfristige Revision liegt vor, wenn die Revision **nicht** während eines kurzfristigen Telefonates (max. 5min) durchgeführt werden kann.

- 2.1.1 Eine Langfristige Revision ist der Kreisleitstelle Gütersloh vor Beginn der Arbeiten durch den Errichter oder Instandhalter in Verbindung mit dem Betreiber der BMA schriftlich per Telefax bekannt zugeben:

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d. h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen:
 - Firmenname,
 - Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für den Instandhalter durchführt,

- Datum der geplanten Revision, Uhrzeit,
- Name
- Unterschrift
- Firmenstempel

Es ist der anliegende Faxvordruck zu benutzen.

2.1.2 Unmittelbar vor Beginn der Revision teilt die im Ankündigungsschreiben genannte Elektrofachkraft des Instandhalter der Kreisleitstelle Gütersloh unter Telefon: 05241 – 50 44 50 den Beginn der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und teilt zudem mit:

- a) maximale Dauer der Revision,
- b) Telefonnummer, unter der sie während der Revision zu erreichen ist

2.1.3 **Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der Brandmeldezentrale (BMZ) angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. Fernsprecher) zur Kreisleitstelle Gütersloh übermittelt wird.**

2.1.4 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Kreisleitstelle Gütersloh das Ende der Arbeiten mit.

Die Kreisleitstelle ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung. Siehe auch Punkt 3..

2.2 Kurzzeitige Revision durch Betreiber, Errichter oder Instandhalter

Eine kurzzeitige Revision liegt vor, wenn bei **stehender** Fernsprechverbindung zur Kreisleitstelle eine ÜE **für maximal 5** Minuten in Revision geschaltet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Zeit bei den im Rahmen der regelmäßigen Inspektion anfallenden Arbeiten i.d.R. erheblich unterschritten wird.

2.2.1 Die Elektrofachkraft bzw. die verantwortliche Person hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. Fernsprecher) zur Kreisleitstelle Gütersloh übermittelt wird.

2.2.2 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Kreisleitstelle Gütersloh im Rahmen der stehenden Telefonverbindung das Ende der Arbeiten mit.

3. Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revision oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraumes erfolgen, werden dem Betreiber der BMA gem. Ziffer 10.2 der Anschlussbedingungen bei bestehender Satzung in Rechnung gestellt.

TELEFAX

Kreisleitstelle Gütersloh

Fax: 05241 – 82 20 29
Tel.: 05241 – 50 44 50

Abschaltung der Brandmeldeanlage

BMA-Nr.: _____

Objekt: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Die Brandmeldeanlage wird am _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr abgemeldet.

Bei Terminänderungen oder Terminüberschreitungen muss zwingend eine erneute Abmeldung bei der Kreisleitstelle erfolgen.

Verantwortlicher für die Abmeldung der BMA:

Firma: _____

Name: _____

Rückruf Telefon: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

Anlage C:

Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Zur Vereinheitlichung der Bedienung- und Informationsgewinnung durch die örtliche Feuerwehr; bei unterschiedlichen Brandmeldeanlagen

In der Feuerwehrinformationszentrale sind alle für die Feuerwehr relevanten Informationen und Bedienvorgänge von Brandmeldeanlagen zusammengefasst.

- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT nach DIN 14662)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF nach DIN 14661)
- Nebensmelder/Hauptmelder
- Feuerwehr-Laufkarten



Anlage D:

Brandschutzdienststellen

Zuständige Brandschutzdienststellen für die Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh.

Städte / Gemeinden:

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| - Borgholzhausen | - Schloß Holte-Stukenbrock |
| - Halle | - Steinhagen |
| - Harsewinkel | - Verl |
| - Herzebrock-Clarholz | - Versmold |
| - Langenberg | - Werther |
| - Rietberg | |

Kreis Gütersloh
Abt. Ordnung / Brandschutzdienststelle
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Sitz: Kreishaus Wiedenbrück
Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel: 05241 - 85-0

Brandschutzingenieure (BSI):

Kreisbrandamtsrat Dipl.-Ing. Sylwester Kabat
Tel.: 05241 - 85 2227
Fax: 05241 - 85 2654
E-Mail: Sylwester.Kabat@gt-net.de

Dipl.-Ing. Meinolf Meier
Tel.: 05241 - 85 2228
Fax: 05241 - 85 2654
E-Mail: Meinolf.Meier@gt-net.de

Stadt Gütersloh:

Stadt Gütersloh
Fachbereich 37 Feuerwehr
Friedrich-Ebert-Str. 40
33330 Gütersloh

Brandamtsrat Dipl.-Ing. Volker Kocinski-Schroer
Tel.: 05241 – 82 2005
Fax: 05241 - 82 2025
E-Mail: Volker.Kocinski-Schroer@gt-net.de

Stadt Rheda-Wiedenbrück:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Feuer- und Rettungswache / Brandschutzdienststelle
Nordring 79
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242 90 21 20
Fax: 05242 90 21 222

Brandamtsrat Dipl.-Ing. Wolfgang Pollmeier
Tel.: 05242 - 90 21 214

Brandamtmann Otto Bensiek
Tel.: 05242 - 90 21 213
E-Mail: feuerwehr-rw.bensiek@t-online.de

Anlage E:**Konzessionsträger**

Zuständige Konzessionsträger im Kreis Gütersloh für die Städte und Gemeinden.

Städte und Gemeinden:

- **Borgholzhausen**
- **Gütersloh**
- **Harsewinkel**
- **Langenberg**

Firma Imtech

Tel: 0251 – 92200 00

Städte und Gemeinden:

- **Halle**
- **Versmold**

Firma Total Walther Tyco

Tel: 0231 – 9025 0

Städte und Gemeinden:

- **Herzebrock-Clarholz**
- **Rheda-Wiedenbrück**
- **Steinhagen**
- **Werther**

Firma Siemens

Tel: 0521 – 291410

Städte und Gemeinden:

- **Schloß Holte-Stukenbrock**
- **Verl**

Firma Bosch

Tel: 0521 - 97 10 723

Anlage F:**Ordnungsämter**

Zuständige Ordnungsbehörden bei den Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh:

Stadt Borgholzhausen

Schulstr. 5
Postfach 12 61
33826 Borgholzhausen
Tel.: 0 54 25 - 807 0
Fax: 0 54 25 - 807 99

Stadt Halle (Westf.)

Ravensberger Str. 1
33790 Halle (Westf.)
Tel.: 05201 - 183 0
Fax: 05201 - 1831 10

Stadt Harsewinkel

Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 0 52 47 - 9 35 0
Fax: 0 52 47 - 9 35 1 70

**Gemeinde Herzebrock-
Clarholz**

Am Rathaus 1
33442 Herzebrock-Clarholz
Tel.: 05245 - 444 0
Fax: 05245 - 444 101

Gemeinde Langenberg

Klutenbrinkstr. 5
33449 Langenberg
Tel.: 05248 - 50 80
Fax: 05248 - 50 8 60

Stadt Rheda-**Wiedenbrück**

Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242 - 9630
Fax: 05242 - 963222

Stadt Rietberg

Rügenstraße 1
33397 Rietberg
Tel.: 05244 - 9 86 0
Fax: 05244 - 9 86 4 00

**Stadt Schloß Holte-
Stukenbrock**

Rathausstraße 2
33758 Schloß Holte-
Stukenbrock
Tel.: 05207 - 8905 0
Fax: 05207 - 8905541

Gemeinde Steinhagen

Postfach 12 41
33792 Steinhagen
Tel.: 05204 - 99 7 0
Fax: 05204 - 99 7 2 25

Gemeinde Verl

Paderborner Straße 3-5
33415 Verl
Tel.: 05246 - 961 0

Stadt Versmold

Münsterstr. 16
33775 Versmold
Tel.: 05423 - 954 0

Stadt Werther (Westf.)

Mühlenstraße 2
33824 Werther (Westf.)
Tel.: 05203 - 705 0
Fax: 05203 - 705 88